

Verordnung über die finanzielle Vergütung der Ge- meindewerke Rüti an die Ge- meinde Rüti aus der Elektrizitäts- versorgung

vom 13. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 3	Gebührenhöhe	3
Art. 4	Rechnungsstellung	3
Art. 5	Fälligkeit	3
Art. 6	Inkrafttreten	3

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---------------------------|--|
| Art. 1 | Gesetzliche Grundlage | Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 12 Ziffer 8 und 9 der Gemeindeordnung erlassen. |
| Art. 2 | Gegenstand der Verordnung | Für die Verzinsung und Risikoabgeltung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte in der Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke erhebt die Gemeinde Rüti eine finanzielle Vergütung in Form einer Abgabe. |
| Art. 3 | Gebührenhöhe | ¹ Die Abgabe beträgt CHF 3.40 pro Zähler und Monat
² Die Ansätze können durch Beschluss des Gemeinderats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden. |
| Art. 4 | Rechnungsstellung | Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. |
| Art. 5 | Fälligkeit | ¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Gemeinde Rüti erfolgt durch die Gemeindewerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.
² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht. |
| Art. 6 | Inkrafttreten | ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
² Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat. |

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 13. Dezember 2021 genehmigt.